

Allgemeine Informationsvertragsbedingungen

zwischen

Ihnen

(fortan: Informationsbesteller)

und

der scon-marketing GmbH

Im Sundern 1

59929 Brilon

Deutschland

(fortan: scon-marketing)

Präambel

scon-marketings Mission ist es, Privatleuten und Unternehmen Zeit zu schaffen, indem diesen Recherche für Ihre geplanten Bauvorhaben oder Dienstleistungen abgenommen wird. Daher bietet scon-marketing Unternehmen an verschiedenen Stellen an, einen sog. Informationsvertrag zu schließen. Dabei verpflichtet sich scon-marketing gegenüber den Informationsbestellern, sie regelmäßig mit projektspezifischen, aber auch mit allgemeinen Informationen zu versorgen. Hierbei sind folgende wesentliche Vertragsbestandteile besonders wichtig: Der Gegenstand des jeweiligen Informationsvertrages wird durch die konkreten Angebotsanfrage und ergänzend durch diese Allgemeinen Informationsbedingungen (AIB) bestimmt. Der Informationsbesteller kann den Vertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen und formlos beenden. Außerdem ist dieser Informationsservice unentgeltlich.

§ 1 Vertragsgegenstand, Pflichten von scon-marketing

- (1) Gegenstand des Vertrages ist es, dass scon-marketing den Informationsbesteller mit Informationen über alle denkbaren Kontaktkanäle (Briefpost, SMS, E-Mail, soziale Netzwerke und vergleichbare Kontaktkanäle) versorgt. Grundsätzlich sind die Themen dieser Informationen durch den konkreten Informationsvertrag (Produkt- und/oder Leistungsbeschreibung) festgelegt. In jedem Fall können dies aber Informationen aus den folgenden Themenbereichen sein: neue scon-marketing Produktupdates, Anwendung von scon-marketing und verwandten Produkten Dritter, Updates zu alternativen Energiesystemen, Optimierung der Ausstattung und Versorgung in Ihres Gebäudes und Grundstücks, Empfehlungen und verwandte Produkt-Tipps und Dienstleistungen Dritter, Persönlichkeitsentwicklung & Gesundheit.
- (2) scon-marketing ist mit Blick auf Absatz 1 u.a. nutzt unter Umständen die option, die vertragsgegenständlichen Informationen auch in sozialen Netzwerken und vergleichbaren Kontaktkanälen auszuliefern. Hierfür ist scon-marketing, soweit technisch und organisatorisch möglich, verpflichtet, die E-Mail-Adresse in eine Custom Audience bei facebook oder in eine „similar audience“ bei Goolge hochzuladen und sofern dies möglich ist, auch dort Informationen auszuliefern. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass alle diese Themenbereiche abgedeckt werden besteht nicht.
- (4) Ferner schuldet scon-marketing auch keine Beratung und auch nicht die Prüfung dieser Informationen auf inhaltliche Richtigkeit, sondern nur die Verschaffung der Informationen.

§ 2 Prüfpflicht des Informationsbestellers vor Vertragsschluss

Vor Vertragsschluss ist jeder Informationsbesteller verpflichtet, zu prüfen, ob er Unternehmer ist oder ob er den Informationsvertrag für ein Unternehmen, das ihm gehört oder für das er tätig ist, schließt. Nur wenn mindestens eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, darf er den Informationsvertrag begründen. Schließt er den Informationsvertrag ab, darf scon-marketing davon ausgehen, dass der Informationsbesteller Unternehmer ist oder wenigstens den Informationsvertrag für ein Unternehmen, das ihm gehört oder für das er tätig ist, schließt.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Informationsvertrag kommt zustande, wenn der Informationsbesteller entweder digital, schriftlich oder auf andere eindeutige (u.a. auch konkludente) Form eine Angebotsanfrage stellt, die Hinweis auf den Abschluss eines Informationsvertrages enthält.
- (2) Hierbei werden auch diese AIB Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Unentgeltlichkeit

Der Informationsbesteller muss kein Geld für die Beziehung der Informationen zahlen.

§ 5 Beendigung des Informationsvertrages

- (1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Achtung einer Frist kündigen.

§ 6 Haftung

- (1) scon-marketing haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet scon-marketing – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.
- (3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
- (4) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.(5) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von scon-marketing

§ 7 Änderungsvorbehalt

scon-marketing ist berechtigt, diese AIB einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen oder zur Erweiterung des Informationsangebots oder der Informationskanäle notwendig ist. Über eine Änderung wird der Informationsbesteller unter Mitteilung des Inhalts dergeänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Informationsbesteller nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis scon-marketing gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.

